

Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG:

Seit dem 01. Januar 2007 können Steuerpflichtige die Einkommensteuer bei Sachzuwendungen, zum Beispiel Geschenken oder Incentive-Reisen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer, nach § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit 30 % pauschalieren. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt mit dem Schreiben vom 29. April 2008 zu § 37b EStG Stellung genommen. Im wesentlichen klärte es die Handhabung folgender Zweifelsfragen:

- Entscheidet sich der Zuwendende, § 37b EStG anzuwenden, unterliegen alle Sachzuwendungen eines Wirtschaftsjahres der pauschalen Steuer. Das BMF-Schreiben macht deutlich, daß sich zwei voneinander getrennte Pauschalierungskreise bilden lassen: Der erste umfaßt die eigenen Arbeitnehmer, der zweite bezieht sich auf die Nichtarbeitnehmer.

Der Steuerpflichtige darf für jeden Pauschalierungskreis getrennt entscheiden, ob er die Steuer übernimmt oder nicht. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, für Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer die pauschale Steuer zu übernehmen, Zuwendungen an Arbeitnehmer dagegen individuell zu versteuern. Wichtig: Ist die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung einmal gefallen, darf sie nicht mehr zurückgenommen werden.

- Wer § 37b EStG anwendet, muß alle Geschenke pauschal versteuern. Lediglich für Streuerwerbartikel bis EUR 10,00 ist keine Pauschalsteuer zu erheben. Den Forderungen der Wirtschaftsverbände, Geschenke bis EUR 35,00 von der Regelung auszunehmen, wurde nicht entsprochen. Die Bewirtung fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG.
- Bei Arbeitnehmern kann es nur dann zu einer Pauschalierung nach § 37b EStG kommen, wenn steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Sachbezüge, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden sowie steuerfreie Sachbezüge werden von der Pauschalierungsregelung nicht erfaßt. Dazu zählen beispielsweise Sachbezüge unter der Sachbezugsfreigrenze von EUR 44,00 pro Monat oder Aufmerksamkeiten bis EUR 40,00.

Hinweis: Die genannten Sachzuwendungen unterliegen weiterhin der Sozialversicherungspflicht. Dies bedeutet: Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer, egal ob von dritter Seite oder un-

mittelbar vom Arbeitgeber, sind die Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber abzuführen, auch wenn die Steuer pauschaliert wird.

Ihr MAW-Team